Konzessionsvertrag Gas

Nr. G 15-031

zwischen

der

Stadt Bad Blankenburg Markt 1 07422 Bad Blankenburg

Gemeindenummer It. amtl. Schlüsselverzeichnis: 16 0 73 005

(nachstehend "Stadt" genannt)

und der

Thüringer Energie AG Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt

(nachstehend "EVU" genannt)

über

die Benutzung öffentlicher Verkehrswege in der Stadt für die Verlegung und den Betrieb von Anlagen zur unmittelbaren allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas.

Präambel

Mit dem Abschluss dieses Vertrages verfolgen die Vertragspartner das Ziel, in vertrauensvoller Zusammenarbeit und unter Nutzung gemeindlicher öffentlicher Verkehrswege sowie sonstiger gemeindlicher Grundstücke den Betrieb eines Gasversorgungsnetzes sicherzustellen, mit dem eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner, Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen mit Gas gewährleistet werden kann. Zu diesem Zwecke vereinbaren die Vertragspartner das Folgende:

§ 1 Leistungen des EVU

1. Das EVU ist in der Stadt Eigentümerin eines Gasnetzes der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern (nachfolgend auch "Vertragsgebiet" genannt), mit dem es eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt.

Das Vertragsgebiet umfasst die Gemarkung der Stadt Bad Blankenburg in ihren Grenzen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entsprechend der beiliegenden Karten (Anlage 1-3).

Aufgrund der rechtlichen Entflechtungsvorgaben nach dem EnWG kann das EVU einen Dritten beauftragen, die Aufgaben eines Netzbetreibers wahrzunehmen, der das Gasnetz im Rahmen des gesetzlich Zulässigen in eigener Verantwortung betreibt. Das EVU stellt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sicher, dass der jeweilige Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb des Vertragsgebietes jedermann an sein Leitungsnetz anschließt und ihm die Entnahme von Gas aus dem Netz ermöglicht.

Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

- 2. Auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch für vollständig eigengenutzte Anlagen der Stadt gewährt das EVU der Stadt einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe den nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) höchstzulässigen Preisnachlass (derzeit 10 %) auf den Rechnungsbetrag, Berücksichtigung der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Finanzgerichte, für den Netzzugang, den das EVU in den Rechnungen offen ausweist. Soll dieser Nachlass für entsprechende Gasbezüge von Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen (z. B. Verwaltungsgemeinschaften) zur Anwendung kommen, bedarf es des vorherigen Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.
- 3. Damit der Stadt der Nachlass i. S. d. Ziff. 2 gesetzeskonform und wettbewerbsneutral unabhängig davon zufließen kann, ob das EVU selbst die Stadt mit Gas beliefert, die Stadt pauschal Gas bezieht oder selbst entgeltlich das Netz des Netzbetreibers nutzt, genehmigt die Stadt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, dass der im Stadtgebiet jeweils verantwortliche Netzbetreiber die Schuld des EVU aus Ziff. 2 vertraglich befreiend übernimmt (§ 415 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).
- 4. Soweit und solange die Stadt gemäß Ziff. 2 auf der Grundlage eines "all-inclusive"-Gaslieferungsvertrages (Lieferung des Gases mitsamt der dafür erforderlichen Netznutzung) durch das EVU beliefert wird und nicht selbst das Netz des Netzbetreibers auf eigene Rechnung nutzt, wird die Stadt mit dem EVU eine Abtretungsvereinbarung über den Nachlass entsprechend der **Anlage 4** zu diesem Vertrag schließen. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Stadt der Nachlass i. S. d. Ziff. 2 zufließen kann, auch wenn diese das Netz des Netzbetreibers nicht auf eigene Rechnung nutzt.

- 5. In Fällen von unvermeidbaren Betriebseinschränkungen genießt die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer, der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, bei der Versorgung mit Gas soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig vor anderen Kunden innerhalb des Vertragsgebietes in Abwägung der Erfordernisse den Vorzug. Der Netzbetreiber wird die Entscheidung vorher mit der Stadt abstimmen.
- 6. Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages hinaus steht der Stadt das Dienstleistungsangebot des EVU gegen eine angemessene wirtschaftliche Vergütung zur Verfügung.

§ 2 Leistungen der Stadt

1. Die Stadt räumt dem EVU und dessen Netzbetreiber das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke i. S. d. § 46 EnWG, die im Eigentum der Stadt stehen oder über die sie verfügen kann (Vertragsgrundstücke) zur Verlegung und für den Betrieb von Anlagen die der allgemeinen Versorgung mit Gas dienen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zu nutzen.

Soweit die Stadt für öffentliche Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie das EVU auf dessen Antrag dabei, dass ein entsprechendes Benutzungsrecht erteilt wird.

- 2. Im gleichen Umfang räumt die Stadt dem EVU und dessen Netzbetreiber das Recht ein, Grundstücke in der Verfügungsgewalt der Stadt, die keine öffentlichen Verkehrswege i. S. d. § 46 EnWG sind (fiskalische Grundstücke), im Rahmen des ihr Zumutbaren gegen Zahlung angemessener Benutzungsentgelte zu nutzen. Hierzu sind jeweils gesonderte Gestattungsverträge mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit abzuschließen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das EVU. Für die Wertminderung solcher betroffenen fiskalischen Grundstücke leistet das EVU eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch fällig wird. Die Regelungen der unentgeltlichen Grundstücksmitbenutzung des § 12 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bleiben hiervon unberührt.
- 3. Die Stadt wird das EVU und den Netzbetreiber im Rahmen ihrer tatsächlich und rechtlich zumutbaren Möglichkeiten nach besten Kräften bei der eigentums- oder nutzungsrechtlichen Beschaffung sonstiger Grundstücke unterstützen, die zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung mit Gas gemäß § 1 dieses Vertrages notwendigen Anlagen erforderlich sind; hierdurch entstehen der Stadt keine finanziellen Verpflichtungen.
- 4. Für Telekommunikationsleitungen, die das EVU neu errichtet hat und die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

Wenn das EVU Leitungen zu überwiegend kommerziellen Telekommunikationszwecken, welche zuvor im Wesentlichen zum Netzbetrieb genutzt wurden, an Dritte überlässt, wird es die Stadt hierüber rechtzeitig informieren.

Vor der Verlegung neuer Telekommunikationsleitungen und der Änderung vorhandener Telekommunikationsleitungen, die nicht bzw. nicht mehr überwiegend zum Netzbetrieb erforderlich sind, wird das EVU die Stadt rechtzeitig informieren und die nach dem TKG erforderliche Zustimmung der Stadt einholen.

5. Die Stadt und das EVU sind sich darüber einig, dass Benutzungsrechte des EVU nach diesem Vertrag von eigentums- oder straßenrechtlichen Änderungen an den Vertrags-grundstücken möglichst unberührt bleiben sollen.

Beabsichtigt die Stadt Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des EVU befinden, an Dritte zu veräußern oder Vertragsgrundstücke zu diesem oder sonstigen Zwecken ganz oder teilweise zu entwidmen, im Sinne der Straßengesetze einzuziehen oder sonst ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrswege i. S. d. § 46 EnWG zu entheben, wird die Stadt das EVU rechtzeitig vorher unterrichten.

Sofern die betroffenen Leitungen oder Anlagen des EVU nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt dem EVU auf dessen Verlangen vor solchen Veränderungen entsprechende, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten an diesen Grundstücken oder trägt in Abstimmung mit dem EVU in sonst geeigneter Weise dafür Sorge, dass die nach diesem Vertrag begründeten Rechte des EVU an solchen Flächen möglichst gesichert bleiben.

Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt das EVU. Für Wertminderungen solcher Grundstücke durch Eintragung von Dienstbarkeiten zugunsten des EVU leistet dieses der Stadt eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird. Das EVU trägt auch die Kosten einer eventuellen späteren Löschung der Dienstbarkeit.

6. Bevor die Stadt Vertragsgrundstücke für Energieversorgungsanlagen oder in sonstiger Weise zur Verlegung von Leitungen nutzt oder einem Dritten überlässt, wird sie das EVU rechtzeitig hiervon unterrichten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sorge dafür tragen, dass Anlagen des EVU, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen des EVU nicht beeinträchtigt werden.

Die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw., z. B. bei Näherungen, Kreuzungen von Leitungen o.ä., sollen von demjenigen, der seine Anlage zuletzt errichtet oder ändert, im Übrigen verursachungsgerecht getragen werden. Die Stadt wird dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherstellen.

7. Bei Vergabe von Wegenutzungsrechten gemäß § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Stadt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen solchen Verträgen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrunde legen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Sie wird die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrswege sowie fiskalischen Grundstücke (vgl. Ziff. 2) insoweit insbesondere ebenfalls von der Zahlung der jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgabe abhängig machen und Folgepflichten sowie Folgekostentragungspflichten für Dritte nicht günstiger gestalten, als dies für das EVU nach § 5 dieses Vertrages bestimmt ist.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Stadt und EVU

1. Stadt und EVU werden bei der Erfüllung dieses Vertrages im Rahmen des gesetzlich Zulässigen vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.

Das EVU wird sein Netz der allgemeinen Versorgung innerhalb des Vertragsgebietes in Abstimmung mit dem Netzbetreiber und der Stadt entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausbauen und unterhalten als auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Sorge dafür tragen, dass das Versorgungsnetz durch den Netzbetreiber im Sinne der Präambel dieses Vertrages betrieben werden kann. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die Letztentscheidungsbefugnis entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen beim Netzbetreiber verbleibt.

Die Vertragspartner messen der Versorgungssicherheit sowie dem Umweltschutz eine hohe Bedeutung bei. Ebenso unterstützt das EVU den Ausbau erneuerbarer Energien im Vertragsgebiet, indem es entsprechende Erzeugungsanlagen unter Berücksichtigung der technischen, wirtschaftlichen und gesetzlichen Voraussetzungen an sein Netz anschließt und im Netzausbau berücksichtigt.

2. Die Stadt und das EVU bzw. dessen Netzbetreiber werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, möglichst frühzeitig - in der Regel 6 Monate vorher - unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und Änderung bestehender Bauleitpläne und bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter.

Das EVU bzw. dessen Netzbetreiber stellt der Stadt auf Wunsch kostenfrei einen Abdruck des Ortsnetzplanes zur Verfügung.

Außerdem wird das EVU zum Zwecke der Optimierung der Prozesse bei der Stadt, der Reduzierung der mit den Bauarbeiten einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien die geplanten Tiefbauarbeiten mit Betrieben und/oder Unternehmen der anderen Versorgungssparten - soweit möglich und erforderlich - abstimmen. Die Stadt benennt dem EVU hierzu schriftlich die jeweiligen Betriebe und/oder Unternehmen samt Ansprech-partner abschließend.

- 3. Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners werden berücksichtigt. Hierunter verstehen die Vertragspartner insbesondere die berechtigten Belange der Stadt im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie die Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- 4. Das EVU bzw. dessen Netzbetreiber werden ihnen i. S. d. Ziff. 2 bekannt gemachte beschlussmäßige Vorgaben der Stadt bei der örtlichen Ausbauplanung berücksichtigen. Die Planungshoheit zur örtlichen allgemeinen Versorgung mit Gas sowie die Letztentscheidungsbefugnis verbleiben jedoch beim EVU bzw. bei dessen Netzbetreiber. Ebenso berücksichtigt das EVU bzw. dessen Netzbetreiber bei der Festlegung und Ausführung der Gasversorgungsanlagen die gemeindlichen Interessen sowie die der örtlichen Versorgungsträger.

- 5. Für die Ausführung von Bauarbeiten des EVU bzw. dessen Netzbetreibers in den Vertragsgrundstücken gilt Folgendes:
- a) Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich das EVU, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeanlagen oder dergleichen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt das EVU der Stadt sowie sonstigen leitungsführenden Unternehmen im Bereich der Baustelle soweit möglich und erforderlich selbst oder durch ihre Auftragnehmer rechtzeitig in der Regel 3 Monate vor Baubeginn an.

Die Pflicht zur vorherigen Anzeige entfällt, soweit es sich um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung von Hausanschlüssen und um Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt. Die Beseitigung von Störungsschäden wird das EVU unverzüglich nachträglich an die Stadt melden.

- b) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das EVU bzw. dessen Netzbetreiber trifft in Abstimmung mit der Stadt alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sind Baustellen abzusperren und zu kennzeichnen. Es gelten die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik sowie die gesetzlichen Bestimmungen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- c) Das EVU bzw. dessen Netzbetreiber ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Bauwerke auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das EVU, dessen Netzbetreiber bzw. deren Auftragnehmer und die Stadt dokumentieren auf Verlangen der Stadt den ursprünglichen Zustand vor Beginn der Bauarbeiten durch eine fotografische sowie protokollarische Bestandsaufnahme.
- d) Das EVU bzw. dessen Netzbetreiber wird die Stadt über die Fertigstellung der Bauarbeiten an den vertragsgegenständlichen Grundstücken unverzüglich unterrichten und die Stadt zur Abnahme unter Fristsetzung auffordern. Es findet daraufhin eine gemeinsame Abnahme statt, soweit die Stadt nicht auf diese verzichtet. Über die Abnahme wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

Soweit das EVU oder dessen Netzbetreiber die Abnahme nicht selbst durchführt, wird das EVU bzw. dessen Netzbetreiber sicherstellen, dass eine Abnahme im vorstehenden Sinne durch das von ihm mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmen durchgeführt wird.

e) Das EVU ist verpflichtet etwaige Mängel zu beseitigen, wenn die Stadt auftretende Mängel innerhalb einer Frist von fünf Jahren rügt, es sei denn, dass diese nicht auf die Bauarbeiten des EVU zurückzuführen sind. Die Stadt hat den Mangel sowie den Ursachenzusammenhang zwischen der Baumaßnahme des EVU und dem Mangel entsprechend nachzuweisen. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Stadt.

Hat eine Abnahme nicht stattgefunden, beginnt die Frist mit Ablauf der durch das EVU gesetzten Frist zur gemeinsamen Abnahme im Rahmen ihrer schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Bauarbeiten. Kommt das EVU diesen Verpflichtungen auch nach wiederholter

schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des EVU zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

f) Das EVU bzw. dessen Netzbetreiber übergibt der Stadt auf deren Wunsch nach Fertigstellung der Baumaßnahme einen Projektplan über die realisierten Bauarbeiten an den Netzanlagen, welcher genau und vollständig die Netzanlagen, die sich innerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Vertragsgrundstücke befinden, zeigt. Sie können auf Wunsch der Stadt – soweit beim EVU vorhanden – auch in der beim EVU vorliegenden digitalen Form übergeben werden.

Die Übergabe dieser Unterlagen nach Abschluss der Baumaßnahmen entbindet die Stadt und sonstige Dritte nicht von der Verpflichtung, vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten gesonderte Plan- und Trassenauskünfte beim EVU einzuholen.

6. Das EVU bzw. dessen Netzbetreiber führt ein Bestandsplanwerk über seine im Vertragsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard, wobei dieses Bestandsplanwerk auch in einer speziellen, in der Energiewirtschaft gebräuchlichen digitalen Form geführt wird. Das EVU stellt der Stadt zum Schutz der im Eigentum des EVU stehenden Versorgungsanlagen auf Wunsch ein aktuelles Bestandsplanwerk über seine im Vertragsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der beim EVU vorhandenen Form zur Verfügung.

Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

7. Vor Aufgrabungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die im Stadtgebiet vorhandene Versorgungsanlagen des EVU beeinträchtigt oder gefährdet werden können und die von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden, wird sich die Stadt beim EVU über die genaue Lage der Versorgungsleitungen des EVU erkundigen.

Vor Beginn der in Ziff. 7 Satz 1 genannten Arbeiten wird die Stadt dem EVU so früh wie möglich schriftlich Mitteilung machen, damit ggf. notwendige Änderungen oder Sicherungen der Anlagen des EVU ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden können.

Die Stadt wird Dritte bei allen diesen zu genehmigenden Tiefbauarbeiten und vergleichbaren Maßnahmen vor oder in der Genehmigung darauf hinweisen, dass im fraglichen Bereich Versorgungsleitungen des EVU vorhanden sein könnten und dass deren genaue Lage vor Beginn der Arbeiten beim EVU zu erfragen ist bzw. dort entsprechende Schachtscheine zu beantragen sind.

8. Werden Gasversorgungsanlagen samt Zubehör einschließlich Druckreglerstationen nicht mehr vom EVU genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit - in der Regel 10 Jahre - durch das EVU nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen verlangen, soweit der weitere Verbleib der Anlagen der Stadt nicht zugemutet werden kann. Nicht zugemutet werden kann der Stadt der Verbleib der Anlagen unter anderem dann, wenn dieser gegen schützenswerte Interessen der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus oder des Landschafts- und Umweltschutzes verstößt. Die Kosten hierfür trägt

das EVU, es sei denn, die Übernahme der Kosten ist in Abwägung mit den berechtigten Belangen des EVU unzumutbar. In diesem Fall schließen Stadt und EVU eine Vereinbarung zur Kostenverteilung, die die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt.

9. Das EVU haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihm oder seinen Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden.

Für etwaige solche Schadenersatzansprüche Dritter an die Stadt hält das EVU die Stadt schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung des EVU anerkennen oder sich über sie vergleichen.

Lehnt das EVU die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem EVU im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Das EVU trägt in diesem Fall alle der Stadt durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.

§ 4 Konzessionsabgabe und Verwaltungskosten

- 1. Als Entgelt für die nach § 2 Ziff. 1 dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte zahlt das EVU an die Stadt die nach der "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas Konzessionsabgabenverordnung (KAV)" in ihrer jeweils geltenden Fassung höchstzulässige Konzessionsabgabe.
- 2. Liefern Dritte im Wege der Durchleitung durch das örtliche Netz des EVU Gas an Letztverbraucher im Stadtgebiet, so wird das EVU für diese Lieferungen von Dritten Konzessionsabgaben in Abhängigkeit davon an die Stadt zahlen, ob der Dritte mit dem Letztverbraucher einen Tarifkunden- oder Sonderkundenvertrag geschlossen hat. Für die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe sind die Höchstsätze der Konzessionsabgaben bei der Belieferung von Tarifkunden oder Sondervertragskunden im Sinne der KAV maßgeblich.

Sofern und soweit aufgrund einer Änderung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen oder der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung die Möglichkeit besteht, dass unabhängig von der Ausgestaltung des Vertrages des Dritten mit seinem Letztverbraucher vom Dritten Konzessionsabgaben nach Maßgabe der Belieferung von Tarifkunden verlangt werden können, wird das EVU unverzüglich - spätestens jedoch mit Beginn des auf die gesetzliche Änderung oder die Änderung der Rechtsprechung folgenden Kalenderjahres - für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze der Konzessionsabgaben bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinne der KAV zahlen. Diese Konzessionsabgaben werden vom jeweiligen Netzbetreiber dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

- 3. Wird ein Weiterverteiler über Anlagen des EVU auf öffentlichen Verkehrswegen der Stadt mit Gas beliefert, welches er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat das EVU für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.
- 4. Künftige gesetzliche Festlegungen zur Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden sowie höchstrichterliche Entscheidungen zu dieser Frage finden im Verhältnis der Vertragspartner unmittelbar Anwendung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bzw. der

höchstrichterlichen Rechtsprechung, grundsätzlich ab dem Tag der Urteilsverkündung. Die Vertragspartner verpflichten sich darüber hinaus, bei einer sonstigen Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen über eine Anpassung zu verhandeln.

- 5. Auf die jährliche Konzessionsabgabe erhält die Stadt jeweils am Ende des vierten, achten und zwölften Monats eines Kalenderjahres vom EVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 % der Konzessionsabgabe des Vorjahres. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt in einer für die Stadt nachvollziehbaren Form bis zum 30.06. des übernächsten Jahres. Hiernach zu wenig entrichtete Konzessionsabgaben werden mit der nächsten Abschlagszahlung nachentrichtet; zu viel gezahlte Konzessionsabgaben werden mit den Zahlungen für Folgezeiträume verrechnet. Etwaige Differenzbeträge werden nicht verzinst; hiervon unberührt bleiben Verzugszinsansprüche.
- Sofern sich die Zahlungspflicht nicht auf das gesamte Rechnungsjahr erstreckt, wird die Konzessionsabgabe zeitanteilig gezahlt.
- 6. Die Stadt ist berechtigt, diese Abrechnungen bei Zweifeln an ihrer Richtigkeit auf eigene Kosten durch unabhängige Dritte überprüfen zu lassen. Das EVU wird die Stadt hierbei im Rahmen des ihm Zumutbaren unterstützen.
- 7. Das EVU zahlt i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem EVU zu dessen Vorteil erbringt.

§ 5 Folgepflicht des EVU

- 1. Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Versorgungsanlagen des EVU auf Vertragsgrundstücken, so führt das EVU bzw. dessen Netzbetreiber nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht). Maßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Stadt und nicht im Wettbewerb im Sinne des GWB stehen, werden wie Maßnahmen der Stadt selbst behandelt.
- 2. Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) tragen in den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme der betroffenen Gasversorgungsanlagen die Stadt und das EVU jeweils zu 50 %. Danach trägt das EVU 100 % der Kosten. Dieser Prozentsatz verringert sich ausnahmsweise auf 80 %, sofern die Stadt die Notwendigkeit der Verlegung nicht darlegen kann und diese Maßnahme darüber hinaus mit einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand für das EVU verbunden ist.

Soweit ein Anspruch auf Kostenübernahme gegen einen Dritten besteht, ist die anspruchsberechtigte Vertragspartei verpflichtet, diesen Anspruch zur Minderung der Folgekosten mit Vorrang geltend zu machen.

Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung des EVU, so trägt das EVU die entstehenden Kosten.

In allen anderen Fällen, z. B. Verlegungsaufforderung aufgrund ausschließlich ästhetischer Wirkung, in denen die Stadt die Entfernung, Umverlegung, Änderung oder Sicherung von Verteilungsanlagen des EVU verlangt, trägt sie die anfallenden Kosten.

3. Im Übrigen werden Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 6 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 25. Februar 2018 in Kraft und endet am 31. März 2037.

§ 7 Bereitstellung von Daten bei Vertragsbeendigung

- 1. Ein Jahr vor Bekanntmachung des Auslaufens dieses Konzessionsvertrages, frühestens jedoch drei Jahre vor dessen Ende, kann die Stadt neben den regelmäßig im Rahmen der Konzessionsabgabenabrechnung bereitgestellten Daten und den nach § 3 Ziff. 6 dieses Vertrages zur Verfügung zu stellenden Leitungsplänen vom EVU Auskunft i. S. d. § 46 Abs. 2 S. 4 EnWG über die technische wirtschaftliche Situation des vertragsgegenständlichen Netzes verlangen.
- 2. Form, Inhalt und Umfang der vom EVU in diesem Sinne bereitzustellenden Daten sind in der **Anlage 5** erfasst. Sollte durch eine entsprechende Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA), durch gesetzliche Änderungen oder auf Grund höchstrichterlicher Rechtsprechung die Bereitstellung von Daten in einem Umfang gefordert sein, der über den in Anlage 2 niedergelegten Daten hinausgeht, so wird das EVU diese Daten entsprechend Ziff. 1 bereitstellen.

§ 8 Ablösung der Versorgungsanlagen

1. Wird für die Zeit nach Ablauf des Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Stadt und dem EVU geschlossen, so ist die Stadt oder ein von ihr benanntes Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung berechtigt, vom EVU die Übereignung aller Verteilungsanlagen zu verlangen, die i. S. d. § 46 Abs. 2 EnWG für die allgemeine Versorgung des Vertragsgebietes notwendig sind und bei rationeller Betriebsführung weiterverwendet werden können. Dies gilt nicht für Versorgungsanlagen, die auch für die überörtliche Versorgung Bedeutung haben.

Unberührt bleibt der Anspruch der Stadt und des von der Stadt benannten Energieversorgungsunternehmens auf Überlassung gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG.

2. Macht die Stadt bzw. das von ihr benannte Energieversorgungsunternehmen von dem Eigentumsübertragungsanspruch i. S. d. Ziff. 1 Gebrauch, so hat das EVU einen Anspruch auf eine i. S. d. § 46 Abs. 2 EnWG wirtschaftlich angemessene Vergütung (zzgl. gesetzlicher USt.).

Die Vertragspartner verstehen hierunter grundsätzlich den Sachzeitwert der gemäß Ziff. 1 zu übernehmenden bzw. zu übereignenden Anlagen zum Zeitpunkt der Übernahme unter zeitanteiliger Berücksichtigung geleisteter Baukostenzuschüsse und voller Berücksichtigung öffentlicher Finanzierungshilfen, es sei denn, der so ermittelte Sachzeitwert dieser Anlagen übersteigt deren Ertragswert nicht nur unwesentlich. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungs-wert der Anlagen zum Übernahmezeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen.

Sofern die Vertragsparteien über den Kaufpreis keine Einigung erzielen, bestellen sie gemeinsam einen Obmann. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein. Die durch die Bestellung eines Obmannes entstehenden Kosten übernehmen die Vertragspartner je zur Hälfte. Kann auch durch Vermittlung des Obmannes keine Einigung über die wirtschaftlich angemessene Vergütung erzielt werden, steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen. Das so ermittelte Entgelt ist am Tag der Netzübernahme zur Zahlung fällig.

3. Sollten auf Grund der Anlagenübernahme Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, sind diese einvernehmlich in einem entsprechenden technischen Konzept festzulegen. Die hieraus entstehenden Entflechtungskosten (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den beim EVU verbleibenden Netzen) trägt das EVU.

Die hieraus entstehenden Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) trägt das neue Energieversorgungsunternehmen oder die Stadt. Netzentflechtungs- und Netzeinbindungsmaßnahmen sind unter Beachtung der jeweiligen netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich die Versorgungssicherheit und zuverlässigkeit hierdurch weder im übernommenen Netz noch im übrigen Netz des EVU verschlechtern.

- 4. Das EVU ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Ausübung des Übernahmerechtes benötigt.
- 5. Soweit sich nach Beendigung dieses Vertrages auf den Vertragsgrundstücken nicht von der Stadt übernommene Leitungen und Einrichtungen des EVU befinden, werden die Vertragsparteien die dahin gehenden Rechte und Pflichten in einem neuen Gestattungsvertrag und soweit möglich durch Abschluss eines einfachen Wegenutzungsvertrages i. S. d. § 46 Abs. 1 EnWG oder vorrangig durch Einräumung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten regeln.

In diesen gesonderten Verträgen ist mindestens zu bestimmen, dass das EVU und der bisherige Netzbetreiber hinsichtlich dieser Anlagen gegen Zahlung einer angemessenen Nutzungsentschädigung berechtigt bleiben, die betreffenden, der Verfügungsgewalt der Stadt unterliegenden, Flächen für diese und mit diesen Anlagen zu nutzen, sowie Versorgungsanlagen durch das Stadtgebiet auf solchen Flächen neu zu verlegen. Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 8 dieses Vertrages gelten insoweit entsprechend fort. Auf Verlangen bestellt die Stadt dem EVU gegen Zahlung angemessener einmaliger

Entschädigungen zu diesem Zwecke im notwendigen Umfange beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Kosten der Eintragung trägt das EVU.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten zuständige Behörden vollziehbar die Änderung von einzelnen Vertragsbestimmungen verlangen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame, zu ändernde oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertig kommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für Vertragslücken.
- 2. Sollten sich die tatsächlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und des EVU nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.
- 3. Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die notwendige Übertragung auf einen Rechtsnachfolger ist dem anderen Vertragspartner rechtzeitig regelmäßig 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen.
- 4. Das EVU ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des EVU in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. Eine Übertragung des Vertrages bedarf der Zustimmung der Stadt. Der gemeindlichen Zustimmung bedarf es nicht, sofern der Rechtsnachfolger des EVU ein diesem im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen ist. Ziff. 3 S. 2 gilt entsprechend.
- 5. Wird das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde eingemeindet, so ist die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Gemeinde sicherzustellen.
- 6. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schrifterfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht schriftlich vertraglich fixiert ist.
- 7. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Erfurt.
- 8. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das EVU erhalten vom

Erfurt, den	Für die Stadt Blankenburg
	lt. Beschluss
	vom
	Bad Blankenburg, den
Thüringer Energie AG	Bürgermeister (Siegel und Unterschrift)

Vertrag sowie von sämtlichen Nachträgen je eine vollständige Ausfertigung.

Anlagen:

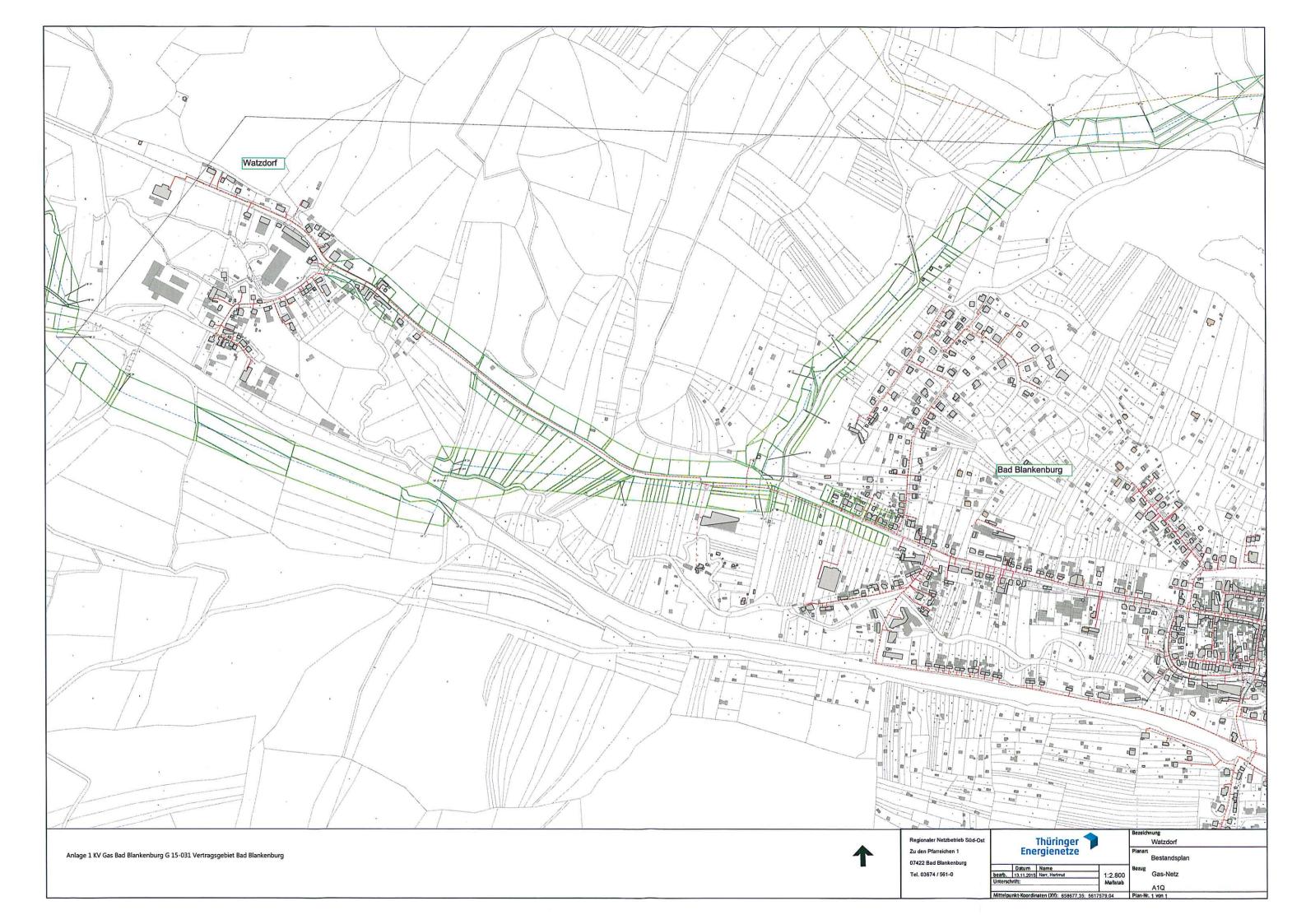
Anlage 1 - Karte Vertragsgebiet Bad Blankenburg

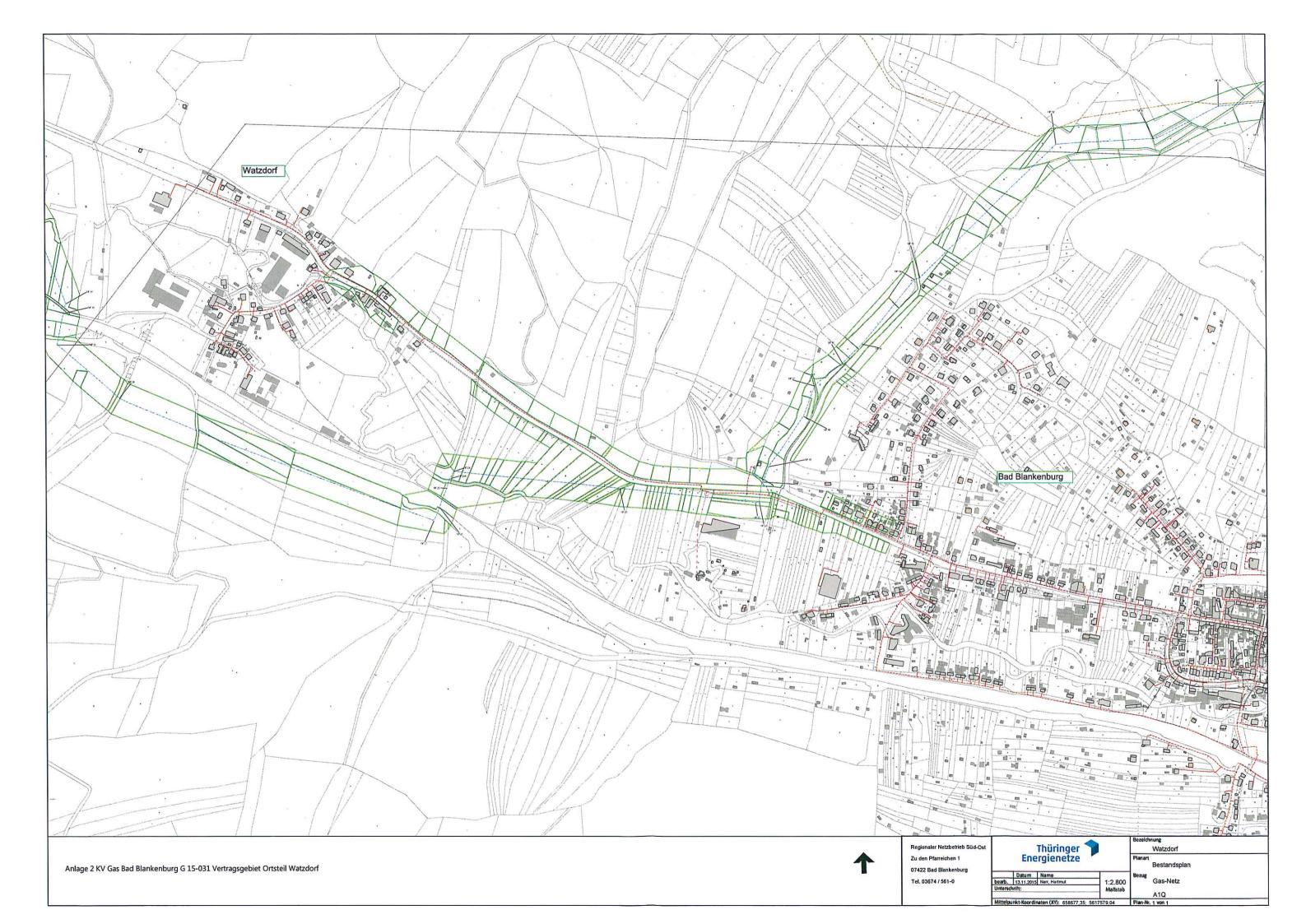
Anlage 2 - Karte Vertragsgebiet Ortsteil Watzdorf

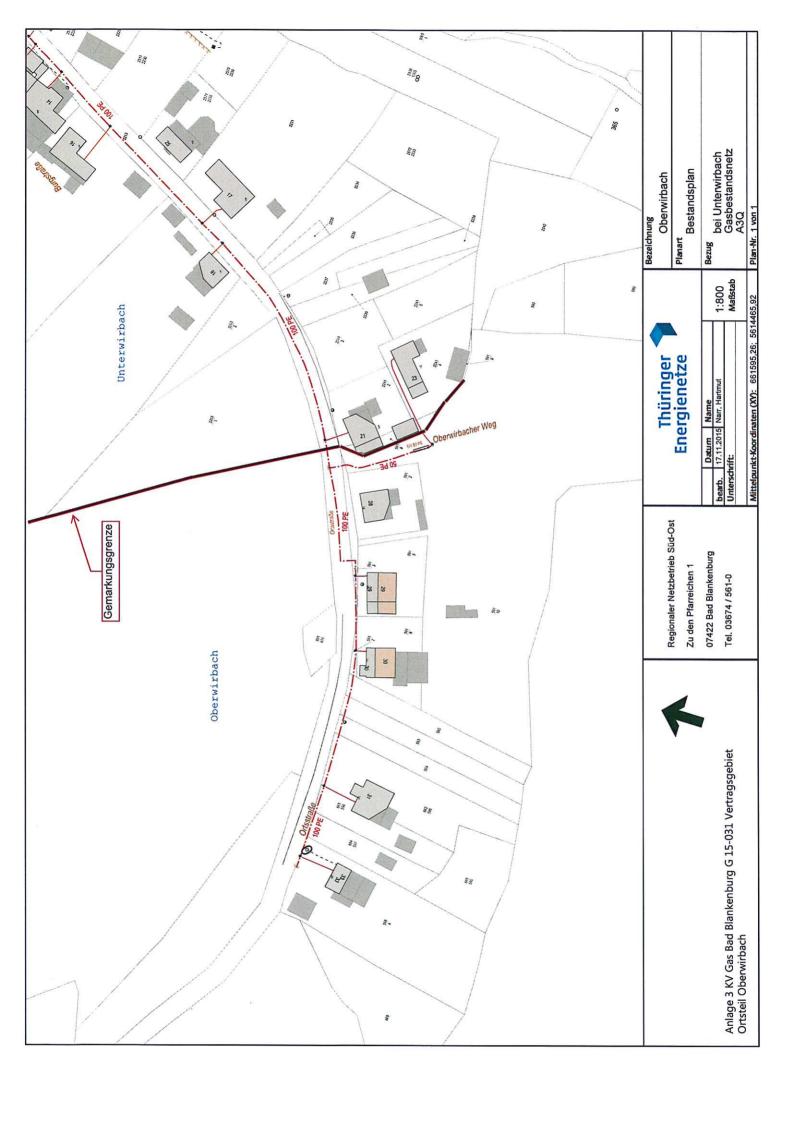
Anlage 3 - Karte Vertragsgebiet Ortsteil Oberwirbach

Anlage 4 - Abtretungsvereinbarung zum Gemeinderabatt

Anlage 5 - vor Vertragsbeendigung bereitzustellende Daten







Zwischen den Konzessionspartnern wird folgende Abtretungsvereinbarung geschlossen:

Die Stadt und das EVU haben in § 1 Ziff. 2 des Konzessionsvertrages vereinbart, dass der Stadt unter Berücksichtigung der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch für vollständig eigengenutzte Anlagen durch das EVU ein Rabatt in Höhe des höchstzulässigen Preisnachlasses (derzeit 10 %) der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang gewährt wird.

Das EVU ist den gesetzlichen Bestimmungen zur rechtlichen Entflechtung folgend nicht selbst Betreiber des Gasnetzes, sondern hat sein Netz an die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN) verpachtet, die dieses betreibt. Zwischen EVU und der TEN ist vereinbart, dass diese die Rabattschuld des EVU aus § 1 Ziff. 2 des Konzessionsvertrages schuldbefreiend für das EVU übernimmt. Nach § 415 Abs. 1 BGB hängt die Wirksamkeit dieser Schuldübernahme von der Genehmigung der Stadt ab. Diese ist mit § 1 Ziff. 3 des Konzessionsvertrages erteilt.

Mit dieser Abtretungsvereinbarung tritt die Stadt ihren Rabattanspruch aus § 1 Ziff. 2 des Konzessionsvertrages an das EVU ab. Das EVU nimmt diese Abtretung an.

Im Gegenzug sichert das EVU der Stadt zu, diesen Rabattanspruch gegen die TEN geltend zu machen und die eigenen Gaslieferungen an die Stadt gemäß § 1 Ziff. 2 des Konzessionsvertrages entsprechend zu rabattieren, solange es die Stadt "all-inclusive" mit Gas beliefert (entspricht der Lieferung des Gases mitsamt der dafür erforderlichen Netznutzung).

Für den Fall, dass das EVU die Stadt nicht mehr "all-inclusive" mit Gas beliefert oder die Stadt den Gaslieferanten wechselt, tritt das EVU den Rabattanspruch bereits mit Abschluss dieser Abtretungsvereinbarung an die Stadt zurück ab, die diese Rückabtretung für diesen Fall annimmt. Für die Stadt ist damit dann die Voraussetzung gegeben, dass sie ihren Rabattanspruch aus § 1 Ziff. 2 des Konzessionsvertrages direkt bei der TEN geltend machen oder aber mit ihrem jeweiligen neuen Gaslieferanten eine entsprechende Vereinbarung schließen kann.

	Für die Stadt Bad Blankenburg
Erfurt, den	Bad Blankenburg, den
Thüringer Energie AG	Bürgermeister, Dienstsiegel

Übersicht über die nach § 7 des Konzessionsvertrages Gas bereitzustellende Daten bei Vertragsbeendigung (Stand: 14. Oktober 2015)

- Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- Art und Besonderheiten des Rohrleitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst werden,
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere:
 - o die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruckund Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen,
 - o die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
 - o die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und
 - o die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens - soweit Konzessionsgebietsscharf erfasst -

sowie

- das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).
- Neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden).

Die Herausgabe der folgenden Daten beruht auf dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14.04.2015, Az.: EnZR 11/14:

 die im jeweiligen Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmals aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) sowie das Jahr der Aktivierung,

- die der letzten Bestimmung des Ausgangsniveaus des EVU bzw. dessen für das Konzessionsgebiet zuständigen Netzbetreibers nach § 21a EnWG i.V.m. § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung zugrunde liegenden kalkulatorischen Restwerte nach §§ 6, 32 GasNEV,
- die der letzten Bestimmung des Ausgangsniveaus des EVU bzw. dessen für das Konzessionsgebiet zuständigen Netzbetreibers nach § 21a EnWG i.V.m. § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung zugrunde liegenden kalkulatorischen Nutzungsdauern für die laufende Abschreibungen nach § 6 GasNEV,
- sowie die kalkulatorischen Restwerte mit Stand zum 31. Dezember des Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr vorangeht in dem die vereinbarten Daten nach § 7 des Konzessionsvertrages bereitzustellen sind.